III b 1 - 526 R/55

Innsbruck, am 26.6.1973

Betreff: Laimacher Gemeindewald i. Zillertal; Reculierung

Land:

Tirol

Verw. Bezirk: Schwaz

Gemeinde:

Laimach

Katastralgemeinde: Laimach

Gerichtsbezirk: Zell am Ziller

REGULIERUNGSPLAN

für die

Agrargemeinschaft Lairen vorgetragen in EZ1. 30 II = . Laimon

gemäß (64 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes von 15.7.1969, LGB1. 34 (TFLG 1969)

bestehend aus:

- A) Haupturkunde
- B) Wirtschaftsplan
- a C) Satzung

GZ1.1749174

A) Haupturkunde

I. Gebiet

a) Das Regulierungsgebiet besteht aus nachstehenden in der KG. Laimach gelegenen Grundstücken mit einem Katasterausmaß von:

EZ1. 30 II		Ausmaß
Gp. 681/1	Wald }	1 ha 25 a 20 m2
Gp. 681/2	Wald }	
Gp. 662/1	Wald	
Gp. 682/1	.Wald)	59 a 96 m2
Gp. 682/2	Wald {	
Gp. 682/3	Wald	
Gp. 680	Wald	1 ha 33 a 90 m2
	Wald	15 a 86 m2
Gp. 753		49 a 60 m2
Gp. 780	Wald	
Gp. 761	Wald	39 a 20 m2

Das Regulierungsgebiet hat demnach ein Flächenausmaß von 147 ha 59 a 66 m2.

Gemäß § 37 TFLG wird festgestellt, daß diese Grundstücke agrargemeinschaftliche im Sinne des § 32 Abs. 1 lit. b
TFLG sind und im Eigentum der

Agrargemeinschaft Laimach

stehen.

b) Die Gpn. 36, 38, 62, 63, 64, 472, 474, 475/1, 938/1, 938/2 sowie die Bpn. 296, 321 und 322 sind aus EZ1. 30 II KG.

Laimach abzuschreiben und ist auf der hiefür neu zu eröffnenden EZ1./II das Eigentumsrecht für die Gemeinde Hippach einzuverleiben.

Als übliche alljährlich regelmäßig wiederkehrende Nutzung kommt die Holznutzung in Betracht.

III. Parteien und Anteilrechte

An den Erträgnissen und Lasten des oben bezeichneten Regulierungsgebietes nehmen im Verhältnis der im folgenden ausgewiesenen Anteilberechtigung teil:

- a) die Gemeinde Hippach zu 3,537 Anteilen
- b) die jeweiligen Eigentümer der Stammsitzliegenschaften der KG. Laimach:

Lfd. Z1.	EZ1. KG. Laimach	dzt. Eigentümer	Hofnane	Anteil
1	2 I	Michael Troppmair	Kohler	5, 85t leachtal
2	3 I	Franz Troppmair geb. 1926	Turer	and the same
3:	6 I	Alois Heim	Huber	4,845
4	7 I	Johann Troppmair geb. 1914	Mosler	8,477
5	5 I	Maria Heim geb.	Loscher	6,054
		Heim verehel. Densa Josef Heim je 1/4 u. 1	/12	= 700
6	10 I	Michael Eberharter	Schneider	5,790 7,266
7	8 I	Alois Dengg	Unterweber	6.793
8	4 I	Franz Hundsbichler	Brunner	10.40 mdl.
9	11 I	Franz Hundsbickler geb. 1926	Draxl	7,266 terretings
10	12 I	Georg Plattner Johann u.Maria Trojes		4,845
11	1 I		Musterplatz	5,333
12	1 II	Siegfried Auer Regine Auer		
13	2 II	Frieda Haaser Bernhard Haaser	Binder	2,665

		dzt. Eigentümer	Hofname	Anteil
14	3 II	Johann Rieser	Websner	2,665
15	h II	Martha Rahm geb. Fankhauser	Schleifer	2,665
16	8 II	Gemeinde Laimach	Grünerhäusl	2,665
17	11 II	Julie Schiestl Elise Schiestl Grete Schiestl Martha Schiestl je 1/4	Wiederhäus1	2,665
18	12 II	Josef Tipotsch	Rauthäus1	1,476
19	55 II	Maria Pendl	Kratzl	1,476
20	70 II	mj. Martin Binder und Maria Binder	Oberweber	1,476
21	13 II	Martha Rahm geb.	Mauserstallmah	
22	113 II	Fankhauser Josef Hundsbichler	Afelden	3,305

2,

3

4.

5.

6.

7.

8

Die Anteilrechte sind an die Stammsitzliegenschaft gebunden und können von derselben nur mit Bewilligung der Agrarbehörde gültig abgesondert werden (§ 37 TFLG.) Desgleichen der agrarbehördlichen Bewilligung bedarf die bei Teilung einer Stammsitzliegenschaft in die Teilungsurkunde aufzunehmende Bestimmung über die Anteilrechte (§ 38 TFLG).

Im oben angeführten Verhältnis haben die Anteilberechtigten Anspruch auf Beteiligung an den Erträgnissen des Regulierungsgebietes (z.B. Holz) wie sie andererseits ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ausnützung ihres Rechtes zu den mit dem Regulierungsgebiet verbundenen Lasten (Steuern, Versicherung etc.) beizutragen haben.

Bei İnanspruchnahme des mit dem Anteilrecht verbundenen Holzertrages gelten folgende

IV. Nutzungsrichtlinien

1. Das alljährlich zum Bezug beabsichtigte Holzquantum ist vor Stattfinden der Forsttagsatzung beim Obmann anzumelden.

- Nichtanmeldung bedeutet Aufsparung (siehe Pkt. 5)
 - 2. Nutz- und Brennholz ist getrennt auszuweisen und steht dem einzelnen Anteilberechtigten im Werhältnis von 40 % Brennholz und 60 % Nutzholz auf seinem Anteil zu.
 - 3. Als Mutzholz gilt Holz der Güteklasse B, C und C Kreuz von 2 m Länge aufwärts und Mittendurchmesser 18 cm. Alles andere gilt als Brennholz.
 - 4. Das Holz ist zum Abmaß am Schlägerungsorte bereitzustellen.
 Bei Nichtbereitstellen zum Liegendahmaß gilt als Stehendabmaß.

Das Holz ist jeweils bis Ende Oktober des der Auszeige folgenden Jahres zum Abmaß herzurichten.

Bei Bezug von Nutzholz ist das anfallende Brennholz unter Anrechnung auf das Anteilsrecht mitzubeziehen.

- 5. Das auf das Anteilrecht entfallende Holz kann bis zu einer Menge von 70 fm (Brenn- und Nutzholz zusamen) aufgespart werden. Über diese Menge hinaus stehendes Holz ist bei sonstigem Verfall zugunsten der Agrargemeinschaft unverzüglich zu beziehen.
- 6. Im Falle von auf der Stamsitzliegenschaft nachgewiesenem Bauvorhaben hat der Anteilberechtigte Anspruch auf Vorausbezug bis zu einer Menge von 70 fm (Brenn- und Nutzholz insgesamt).
- 7. Im Falle von Elementarereignissen in Vald (Vindwurf, Schneedruck etc.) ist Aufsparung nicht zulässig, jeder hat zur Aufarbeitung der Schadholzmenge seinen aliquoten Anteil zu beziehen.

i-

8. Bei Blementarereignissen auf der berechtigten Liegenschaft (z.B. Brand, Mure etc.) ist dem Mitglied pro betroffenes Objekt die zu dessen Wiederherstellung erforderliche Holzmenge, höchstens jedoch 50 fm (Brenz- um Mutzholz zusammen) unter voller Anrechnung auf sein Anteilrecht abzugeben.

9. Übersteigen die Anmeldungen den bewilligten Hiebsatz, sind der Reihenfolge nach abzudecken:

Sc

Wi

Ra

Kr Ok

Ma

Ge

Ei

ir

66

a b c d e f g h

- a) Katastrophenfälle
 - b) notwendige Bauvorhaben anderer Art

Eine weitere, allenfalls erforderliche Reihung hat der Ausschuß vorzunehmen.

Die für die einzelnen Anteilberechtigten errechneten Guthaben und Schuldigkeiten sind im Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit 1973 gleichmäßig verteilt auf alle Jahre auszugleichen.

Im Baufalle ist die gutgeschriebene Holzmenge neben den oben angeführten Ansprüchen abzugeben.

Die Guthaben und Schuldigkeiten sind aus der angeschlossenen Aufstellung zu entnehmen.

		efm	and sond
	Guth	aben	Schuld
	105	5,60	The sales
Tuner			85,60
Kohler			134,40
Huber		. 00	
Noaler		4,00	
Loacher	4:	2,40	(00
Schneider			116,00
			40,00
Unterweber	8	6,40	
Brunner	14	1,60	
Drawl			10,40
Siminer			56,80
Kössler			94,40
Gemeinde	The state of the s	37,60	
Musterplatz			
Binder		23,20	
	Harris I'm Dark O'r Charles Charles		at 00
Websner	A WARRY OF THE STREET	\$151.8 C NO.	21,00
Afelden			

	efm	
and how in the last the second	Guthaben	Schuld
Schleifer	23,20	
Grünerhäus1	23,20	
Wiederhäusl	23,20	
Rauthäusl	1,60	
Kratzl	1,60	56,00
Oberweber	2.00	50,00
Mauserstall	0,80	

V. Durchführung der Einzelteilung

Gem. § 41 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 52 TFLG sind in Einzelteilung eines Teiles des ehemeligen Gemeinschaftsgebietes in Genehmigung des diesbezüglich abgeschlossenen Übereinkommens nachfolgende Grundflächen aus EZI. 30 II nach Teilung der Gp. 662/1 entsprechend der bisherigen von den Teilwaldberechtigten anerkannten Nutzungsgrenzen lastenfrei abzuschreiben:

a) die Gp. 662/13 (1,8956 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 10 I
b) die Gp. 662/14 (2,6527 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 11 I
c) die Gp. 662/15 (2,8355 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 7 I
d) die Gp. 662/16 (0,6758 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 7 I
e) die Gp. 662/17 (1,7052 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 2 I
f) die Gp. 662/18 (0,6443 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 4 II
g) die Gp. 662/19 (2,2373 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 12 I
h) die Gp. 662/20 (2,6497 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 8 I
i) die Gp. 662/21 (2,2422 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 4 I
j) die Gp. 662/23 (1,6037 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 5 II
k) die Gp. 662/24 (1,2296 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 1 I
m) die Gp. 662/25 (1,4494 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 6 I
n) die Gp. 662/26 (1,3470 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 6 I
n) die Gp. 662/26 (1,3470 ha) und Zuschreibung zu EZ1. 32 II

Die auf diesen Grundflächen bestehenden außerbücherlichen Geh- und Fahr- sowie Holzlieferungsrechte bleiben im bisherigen Umfang aufrecht.

Die Bigentümer der Gp. 662/20 sowie Gp. 662/21 und 662/22 räumen zugunsten des jew. Eigentümers der Gp. 659 sowie der Bp. 132 auf der im angeschlossenen Plan ausgewiesenen Trasse die Dienstbarkeit des unbeschränkten Gehens und Fahrens auf einem 3 m breiten Grundstreißen gegen kostenfreie Mitbenützung dieses Weges ein.

VI. Parteienübereinkommen

Auf Grund der zwischen der Gemeinde Laimach und der Agrargemeinschaft Laimach getroffenen Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, alle die Dorferbauern treffenden Dorflasten, und zwar hinsichtlich Flußverbauung, Erhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Wege und Brücken auf immer zu übernehmen.

L1s Gegenleistung hiefür sind ihr die Gpn. 62, 63, 64 (Mühlaue Gpn. 472, 474, 475/1 (Dorfaue), Gpn. 938/1 und 938/2 einschl. Bockaue ins Eigentum zu übertragen.

Ferner erhält sie einen Anteil an der Agrargemeinschaft Laimach, dessen Höhe sich aus dem nachhaltigen Hiebsatz der inneren Gschirrwände richtet und der sohin mit 3,537 Anteilen festgelegt wird.

Weide und Streunutzung auf den abgetretenen Grundstücken bleiben zugunsten der Agrargemeinschaft und ihrer Mitglieder im bisherigen Umfange aufrecht, solange die Grundflächen nicht einem bestimmten anderen Zweck gewidmet werden.

VII. Bücherliche Rechte und Lasten

a) Rechte:
Zugunsten der Liegenschaft EZ1. 30 II bestehen Fahrrechte
in EZ1. 2 I, 5 II und 32 II (A2-0Z1. 1 bis 3)